



## Antrag

der Fraktion der CDU

### Weniger Bürokratie, mehr Bürgernähe

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag wolle folgendes Konzept beschließen:

#### I. Verwaltungsmodernisierung

**Das Ziel** einer Neuordnung der Verwaltungsstrukturen in Schleswig-Holstein muss immer eine bürgerorientierte, effiziente und kostengünstige Aufgabenerledigung sein.

**Die Methode**, um dieses Ziel zu erreichen, muss auf der eigenen Erkenntnis der handelnden Verantwortungsträger beruhen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit muss unantastbar sein. Bei der Schaffung der neu zu gestaltenden Verwaltungsstrukturen muss der Grundsatz gelten, dass der Prozess der Verwaltungsmodernisierung von der Aufgabenstruktur hin zur Verwaltungsstruktur abläuft.

**Die Auswirkungen** einer Neuordnung der Verwaltungsstrukturen müssen am Beginn dieses Prozesses klar und verbindlich definiert werden. Finanzielle Anreize werden den Weg zu einer schlanken, effizient arbeitenden und bürgernahen Verwaltung beschleunigen. Die Verantwortungsträger, die aufgrund freiwilliger Entscheidungen diesen Weg nicht beschreiten, müssen dann ggf. auch die finanziellen Auswirkungen hinnehmen.

##### **1. *Alle öffentlich zu erfüllenden Aufgaben müssen auf den Prüfstand.***

Der Landesgesetzgeber muss nach Abstimmung mit den Kommunen die Aufgaben definieren, die u. a. auch aufgrund der ungenügenden Finanzausstattung des Landes und der Kommunen nicht mehr erfüllt werden können. Es muss eine Konzentration des Staates auf seine Kernaufgaben erfolgen.

**Die Landesregierung wird aufgefordert,**

- alle Kommunen des Landes und die kommunalen Spitzenverbände zu bitten, bis zum 29. Februar 2004 Aufgaben zu benennen, die nicht mehr erfüllt werden müssen oder zur Zeit nicht mehr erfüllt werden können oder reduziert werden müssen,
- bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls einen Katalog künftig nicht mehr zu erledigender Aufgaben aufzustellen,
- dem Parlament bis zum 30. April 2004 einen mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmenden Katalog dieser Aufgaben zu unterbreiten.

Das Parlament beschließt in der Maitagung 2004 des Landtages diese künftig nicht mehr zu erfüllenden Aufgaben.

**2. *Aufgabenzuordnung***

Die verbliebenen Aufgaben werden dahingehend überprüft, durch wen sie am sinnvollsten erledigt werden können.

**Die Landesregierung wird aufgefordert,**

parallel zur Diskussion über die künftig nicht mehr zu erfüllenden Aufgaben in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden einen Katalog von Aufgaben zu erstellen, deren Erledigung von Privatunternehmen oder von Dritten durchgeführt werden kann.

Das Parlament fasst ggf. auch in der Maitagung 2004 dazu einen Beschluss.

**3. *Funktionalreform***

Alle verbliebenen Aufgaben werden dahingehend überprüft, ob sie auf Landesebene verbleiben müssen oder in die Funktionalreform einbezogen werden, d. h. eine Aufgabenübertragung vom Land auf die Kommunen (Kreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden/Ämter). Ziel ist dabei die weitestgehende Aufgabenübertragung auf den kommunalen Bereich.

**Die Landesregierung wird aufgefordert,**

- in enger Abstimmung mit den Kommunen dafür Sorge zu tragen, dass im Jahr 2004 die Kommunen Verwaltungseinheiten schaffen können, die eine weitestgehende Aufgabenübertragung vom Land auf die Kommunen ermöglichen,
- ggf. das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), das Landesverwaltungsgesetz (LVwG), die Gemeinde-, Kreis- und Amtsordnung mit weiteren Flexibilisierungsbestimmungen auszustatten, um eine weitgehende interkommunale Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich zu ermöglichen.

Es müssen auf Kreis-, Stadt- und Amtsebene Verwaltungsstrukturen entstehen, die dem allgemeinen Ziel einer Verwaltungsstrukturreform entsprechen und die geeignet sind, die übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.

Zwischen allen staatlichen und kommunalen Ebenen und auch zwischen den unterschiedlichen kommunalen Ebenen muss das Konnexitätsprinzip (Kostenausgleichsgrundsatz bei Aufgabenübertragung) uneingeschränkt gelten.

Neben der Aufnahme des Konnexitätsgrundsatzes in das Grundgesetz muss es auch für die kommunale Zusammenarbeit einen derart verbindlichen Grundsatz geben.

Die neu zu erarbeitenden Verwaltungsstrukturen können unterschiedlicher Art sein, wobei eine Gleichartigkeit der auf die Region bezogenen Aufgabenwahrnehmung anzustreben ist.

Auf Kreis- und auf Amtsebene und auch bei der Kooperation zwischen Ämtern und Städten können

- Verwaltungsgemeinschaften
- Verwaltungskooperationen mit Schwerpunktbildungen für bestimmte Aufgabenerfüllungen (insbesondere auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen)
- Zweckverbandsgründungen
- u. a.

die Form der Zusammenarbeit darstellen.

Falls erforderlich, sollten auf Kreisebene bzw. Ebene der kreisfreien Städte sollen drei, maximal vier kommunale Dienstleistungszentren gebildet werden, die die Aufgabenerfüllung mit jeweiliger Schwerpunktbildung übernehmen.

Die Verwaltungskooperationen unterhalb der Kreisebene sollten sich ebenfalls an dem Regionalprinzip orientieren und nach Möglichkeit auch die unterschiedlichen Zentralitätsfunktionen der Städte und Gemeinden nach dem Landesentwicklungsgrundsatzgesetz berücksichtigen.

Unnötige Doppelstrukturen und unsachgemäße Verflechtungen müssen zugunsten einer strafferen Behördenstruktur und damit verbundener Synergieeffekte durch Kompetenzbündelungen ersetzt werden.

Die neuen Verwaltungsstrukturen sollten bis Ende 2005 geschaffen werden, um dann auf Landesebene zu entscheiden, welche Aufgaben auf welche kommunalen Ebenen übertragen werden können und welche dann noch beim Land verbleiben müssen. Der Landtag fasst dazu ggf. einen Beschluss.

#### **4. Stufenplan für die noch vom Land zu erfüllenden Aufgaben**

Bei einer weitestgehenden Aufgabenübertragung vom Land auf die Kommunen werden einige wenige noch zentral zu erfüllende Aufgabenerledigungen direkt bei dem jeweils zuständigen Fachministerium angesiedelt; dazu könnten bspw. im Umweltministerium auch wissenschaftliche Aufgabenbereiche des Landesamtes für Natur und Umwelt (LANU) gehören.

Sollte sich herausstellen, dass ein erheblicher Teil von Aufgaben auch weiterhin auf Landesebene zu erfüllen ist, sollten drei, maximal vier „Regionalämter“ diese Aufgaben erfüllen. Den Aufgaben entsprechend könnten daraus „Regionalämter für Um-

welt, Landwirtschaft und Gewerbe“ entstehen (entsprechend dem Vorschlag des Landesrechnungshofes vom 16. Oktober 2000, Umdruck 15/0384, Seite 107 ff.). Auf diese „Regionalämter“ würden dann auch die verbliebenen Aufgaben des LANU, der Staatlichen Umweltämter (STUA) und der Ämter für Ländliche Räume (ALR) übertragen.

### **Die Landesregierung wird aufgefordert,**

- im Falle der Bildung von „Regionalämtern“ auf Landesebene, diese bis Ende 2005 zu schaffen.
- im 3. Quartal 2005 die entsprechenden Beschlüsse zu fassen und diese dem Landtag vorzulegen.

### **5. Überprüfungsgrundsätze:**

Bei der Überprüfung der Aufgaben und der Übertragung der Aufgaben auf Dritte bzw. die Kommunen gibt es keine Tabubereiche.

Es gilt der Grundsatz der Beweislastumkehr, d.h., dass die Landesregierung nachweisen muss, dass eine Aufgabe nicht entfallen kann, in ihrem Aufgabenumfang nicht reduziert werden kann und nicht auf Dritte bzw. den kommunalen Bereich übertragen werden kann.

Wenn es bei einem Aufgabenvollzug durch das Land bleibt, muss es sich eindeutig um Aufgaben handeln, die entweder unbedingt einen landeseinheitlichen Aufgabenvollzug erfordern und bei denen eine entsprechende Fach- und Rechtsaufsicht bei der Aufgabenerfüllung nicht ausreicht oder es sind Aufgaben, die einen derartigen Spezialisierungsgrad haben, der eine sachliche Konzentration beim Land erfordert (z. B. Atomaufsicht).

Bei der Kommunalisierung der Aufgaben gilt der Grundsatz, dass daraus kommunale Selbstverwaltungsaufgaben werden. Bestehende Weisungsaufgaben sollten soweit wie möglich ebenfalls in Selbstverwaltungsaufgaben umgewandelt werden. Das Gesetz über die „Unteren Landesbehörden“ (Landräte, bzw. Oberbürgermeister als untere Landesbehörde ) wird aufgehoben. Die Abschaffung des Gesetzes würde dazu führen, dass die Fachaufsicht des Landes erhalten bliebe. Dies ist für eine Überprüfung des korrekten Gesetzesvollzugs ausreichend. Eine umfangreiche Erweiterung der Fachaufsicht durch das Land ist unnötig.

### **6. Hinweise zur Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen im kommunalen Bereich**

Eine Gebietsreform darf es in Schleswig Holstein nicht geben; sie ist auch nicht notwendig. Die bestehende politische Gliederung im kommunalen Bereich mit Gemeinden, Städten und Kreisen sichert ein breites ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger und entlastet alle staatlichen und kommunalen Ebenen von zusätzlich öffentlich zu erbringenden Finanzleistungen aus Steuermitteln.

Auch Kleinstgemeinden haben ihre Daseinsberechtigung. Sie sind wie alle anderen kommunalen Ebenen identitätsstiftende Heimat, für die sich die Bürgerinnen und Bürger einsetzen, in denen sie Aufgaben für die Gemeinschaft übernehmen und erledigen und in denen sie sich wohlfühlen. Der freiwillige Zusammenschluss von kommunalen Gebietskörperschaften ist möglich.

Anders als bei der politischen Gliederung stehen allerdings die Verwaltungsstrukturen im kommunalen Bereich zur Disposition. Dabei kommt es nicht darauf an, wie groß diese Verwaltungseinheiten sind, sondern dass sie die Aufgaben entsprechend den unter Punkt 3 genannten Grundsätzen erfüllen.

Entsprechend dieser Grundsätze müssen auf Kreisebene, ggf. kreisübergreifend Verwaltungsstrukturen entstehen (kommunale Dienstleistungszentren), die den neuen Herausforderungen gerecht werden. Die gleichen Grundsätze gelten für den kreisangehörigen Bereich, da es zu einer weitestgehenden Aufgabenübertragung auf diesen Bereich kommen soll. Verwaltungsstrukturen müssen sich zukünftig nicht mehr an den politischen Gemeinde-, Stadt- und Kreisgrenzen orientieren.

Die neu zu schaffenden oder in ihren jetzigen Strukturen bestehend bleibenden Verwaltungseinheiten müssen sich dem Wettbewerb untereinander stellen. Die Leistungsfähigkeit einer kommunalen Verwaltungseinheit richtet sich in Zukunft nach der Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung, nach den Grundsätzen von Effizienz und Wirtschaftlichkeit und nach dem Grundsatz der Bürgernähe. Regionale Besonderheiten (bspw. Insellage) sind als Ausnahme zu berücksichtigen.

Gemeinsam mit dem Land und den Kommunen ist ein an der Aufgabenwahrnehmung orientiertes „Rankingsystem“ der neugeschaffenen Verwaltungseinheiten zu entwickeln, das die o.g. Parameter berücksichtigt und das auch mit Grundlage für ein neu zu ordnendes Finanzausweisungssystem des Landes an die Kommunen und der Kommunen untereinander ist.

Der Gedanke der „Region“ im Sinne der Förder- und Entwicklungsgrundsätze der Europäischen Union soll auch bei der Schaffung der neuen Verwaltungseinheiten berücksichtigt werden.

Die Möglichkeiten von e-Government sind bei dem gesamten Prozess der Verwaltungsmodernisierung zu berücksichtigen und zu verwirklichen. Durch die Chancen, die e-Government bietet, können Verwaltungseinheiten ggf. auch stärker zentralisiert werden, wenn dies die Bürgernähe nicht einschränkt.

Eine Neuordnung der Amtsordnung ist deshalb vorerst nicht erforderlich. Ggf. sollte überprüft werden, ob die neuen Verwaltungsstrukturen auch andere oder flexiblere Selbstverwaltungsstrukturen und rechtliche Anpassungen erfordern.

Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 28 II Grundgesetz und Art. 46 I Landesverfassung muss im vollem Umfang erhalten bleiben.

## II. Abbau staatlicher Reglementierungen

### 1. *Konsultationsmechanismus*

Die Kommunen müssen künftig in den Entscheidungsprozess über die Verlagerung von Aufgaben noch stärker eingebunden werden; dies betrifft insbesondere die Einbindung in die Gesetzesfolgenabschätzung in Form eines Konsultationsmechanismus. Mit dem Konsultationsmechanismus soll ausgeschlossen werden, dass den Kommunen durch Maßnahmen des Landes gegen ihren Willen finanzielle Lasten aufgebürdet werden.

Ziele des Konsultationsmechanismus sind:

Die Vermeidung von Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) durch die verursachungsgerechte Zuordnung der Folgekosten, damit das rechtsetzende Organ von den Folgen seiner Entscheidungen Kenntnis nehmen muss, womit auch positive Effekte für die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung ausgelöst werden.

#### **Die Landesregierung wird aufgefordert,**

- die konkreten Vereinbarungen über einen derartigen „Konsultationsmechanismus“ mit den kommunalen Spitzenverbänden umgehend abzuschließen.
- dem Landtag darüber im Dezember 2003 zu berichten.

### 2. *Befristung von Vorschriften*

Gesetze und Rechtsvorschriften sind grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen. Sämtliche Vorschriften werden anlässlich ihres Fristablaufs erneut insgesamt auf Notwendigkeit, Vollzugseignung, Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Kostenwirksamkeit überprüft und – soweit erforderlich – einer eingehenden Evaluation unterzogen. Es geht vor allem darum, bereits in Kraft befindliche Vorschriften auf ihren Zielerreichungsgrad, auf die Kosten-Nutzen-Relation sowie auf ihre Akzeptanz und Praktikabilität hin zu untersuchen. Es soll dabei nicht nur überprüft werden, inwieweit in der Praxis die Ziele des Normgebers erreicht wurden, sondern es sollen auch evtl. eingetretene (unbeabsichtigte) Nebenwirkungen erfasst werden.

### 3. *Abbau von Vorschriften*

Der Erlass des Innenministers „Reduzierung von Vorschriften“ vom 05. September 2003 – IV 217-120.3.2.3.1 – muss erneut darauf hin geprüft werden, welche Vorschriften, die nicht automatisch zum 31.12.2003 außer Kraft treten, trotzdem entbehrlich sind.

#### **4. *Abbau von Überregulierungen im Bereich von Verwaltungsvorschriften aus Bund-Länder-Gremien***

##### **Die Landesregierung wird aufgefordert,**

die Ministerien zu veranlassen, bis zum 31.12.2003 diejenigen Verwaltungsvorschriften zu melden, die in Bund-Länder-Gremien erarbeitet wurden. Ziel ist es, zu prüfen, in welchen Fällen auf eine Umsetzung von Regelungsentwürfen und Standards, die ihren Ursprung in Bund-Länder-Gremien haben, in Schleswig-Holstein verzichtet bzw. ob überhaupt und wenn ja, in welchen Fällen von derartigen Standards im Sinne einer Deregulierung abgewichen werden kann.

#### **5. *Begleitende Vorschriftenkontrolle***

Die Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass eine begleitende Vorschriftenkontrolle durch das Innenministerium stattfindet, mit der alle Landesgesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit, Vollzugstauglichkeit, Verständlichkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden können. Deregulierungsaspekte müssen auf diese Weise bereits bei der Entstehung von Vorschriften beachtet werden. Dem Landtag ist ständig über die Arbeit dieser begleitenden Vorschriftenkontrolle Bericht zu erstatten.

#### **6. *Abbau von Einvernehmensregelungen, Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalten***

##### **Die Landesregierung wird aufgefordert,**

einen Grundsatzbeschluss zum Abbau von Einvernehmensregelungen, Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalten zu fassen und die Ressorts aufzufordern, bis zum 31.12.2003 diejenigen Beteiligungsregelungen zu melden, die verzichtbar sind.

Bei Beteiligungsregelungen, die als unverzichtbar bezeichnet werden, muss die Notwendigkeit des Fortbestandes begründet werden. Das Kabinett fasst einen Beschluss zur Aufhebung bzw. Vereinfachung dieser Beteiligungsregelungen.

#### **7. *Standardfreigabe***

Der Gesetzentwurf der CDU zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 05.02.2003 (Drs. 15/2436) sieht unter Artikel 1 ein „Gesetz zur Schaffung kommunaler Gestaltungsspielräume durch Befreiung der Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände von Vorgaben im Landesrecht Schleswig-Holsteins (Vorgabenbefreiungsgesetz – VobeG)“ vor.

Durch eine umgehende Beratung dieses Gesetzes im Innen- und Rechtsausschuss muss dafür gesorgt werden, dass in der Dezembertagung des Landtages das Gesetz in 2. Lesung verabschiedet werden kann und zum 01. 01. 2004 in Kraft tritt.

### III. Norddeutsche Kooperation

#### 1. Grundsätze einer „Norddeutschen Kooperation“

Der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland verhindert nicht eine weitgehende Kooperation der einzelnen Bundesländer.

Die Identität und Eigenständigkeit der norddeutschen Bundesländer muss erhalten bleiben, darf allerdings kein Hinderungsgrund sein, um eine weitgehende „Norddeutsche Kooperation“ herbeizuführen.

Kern für diese Kooperation im Norden ist die in Teilbereichen erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese Zusammenarbeit sollte auch mit den Bundesländern Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern angestrebt werden.

#### Die Landesregierung wird aufgefordert,

bis Ende 2004 einen Katalog aller Aufgaben zu erarbeiten, die sich für eine weitgehende norddeutsche Kooperation anbieten und dem Landtag einen Vorschlag zu unterbreiten, welche tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine derartige Zusammenarbeit notwendig sind.

Dieser Vorschlag soll ggf. auch Vorschläge für gemeinsame norddeutsche Regierungs- und Parlamentsgremien enthalten.

Der Landtag beschließt in der Dezembersitzung 2004 ein Kooperationsangebot an die Länder Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern und beauftragt die Landesregierung in entsprechende Verhandlungen mit dem Ziel eines umfassenden „Staatsvertrages für eine norddeutsche Kooperation“ einzutreten.

#### 2. Ziele und Elemente einer „Norddeutschen Kooperation“

2.1 Zusammenarbeit und gemeinsame politische Zieldefinition gegenüber dem Bund.

2.2 Zusammenarbeit und gemeinsame politische Zieldefinition gegenüber der Europäischen Union z.B. bei Fördermaßnahmen, infrastrukturellen Großprojekten, internationalen Umwelt- und Naturschutzprojekten, in der Landwirtschafts- und Strukturpolitik. Der gemeinsame Auftritt aller norddeutschen Länder bei den Organen der EU würde dem Norden endlich Gewicht auf der europäischen aber auch auf der darüber hinausreichenden internationalen Ebene verschaffen.

2.3 Zusammenarbeit im Wissenschafts-, Hochschul- und Technologiebereich. Mit der Schwerpunktbildung an einzelnen norddeutschen Standorten werden die knappen Ressourcen gebündelt und Einrichtungen mit hoher Qualität, internationalem Anspruch und nationaler Wettbewerbsfähigkeit entstehen.

2.4 Bei der Verbrechensbekämpfung, dem Strafvollzug und im Bereich der Justiz müssen Ländergrenzen überwunden werden.

- Beispielhaft für eine größere Einheitlichkeit bei der Strafverfolgung könnte die Schaffung einer integrierten Küstenwache aller norddeutschen Küstenländer und

- des Bundes sein. Falls ein Staatsvertrag als rechtliche Regelung nicht ausreichend ist, müssten ggf. die entsprechenden Verfassungen der Länder und des Bundes geändert werden.
- Beispielhaft für eine Zusammenarbeit gegenüber politischen Straftätern oder Terroristen könnte die Schaffung eines „Norddeutschen Amtes für Verfassungsschutz“ sein. Das Problem der parlamentarischen Kontrolle sollte durch einen paritätisch besetzten Kontrollausschuss aller Länderparlamente gelöst werden. In den Länderverfassungen müssten ggf. entsprechende Bestimmungen aufgenommen werden.
- Im Bereich der Justiz sollte es zu einer Schwerpunktbildung und somit Konzentration bei den obersten Gerichten kommen.
- Im Bereich des Strafvollzuges sollte es zu einer weitgehenden Zusammenarbeit und ggf. auch einer Schwerpunktbildung kommen. Hierbei sollte auch eine weitgehende Aufgabenübertragung auf Dritte und wo rechtlich möglich, auf Privatfirmen erfolgen.

**2.5** Im Bereich der Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik muss der Norden ebenfalls geschlossen auftreten. Beispielhaft könnten sein:

- Eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik.
- Eine gemeinsame Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtung.
- Eine weitgehende Zusammenarbeit im Bereich der Straßenbauverwaltung (so weit diese noch im hoheitlichen Bereich verbleiben muss), um vor allem gemeinsame infrastrukturelle Großprojekte, z. B. den Bau der A 20, zügiger und effizienter verwirklichen zu können und gegenüber dem Bund wirkungsvoller auftreten zu können.
- Der Norden sollte eine einheitliche „Marketingstrategie“ als nationaler und internationaler Wirtschaftsstandort entwickeln und eine gemeinsame Wirtschaftsförderpolitik gestalten.
- Im Norden sollte es eine homogene Förderkulisse für Gewerbe und Industrie unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Notwendigkeiten der einzelnen Bundesländer geben. Ziel sollte dabei der Wettbewerb mit anderen starken Regionen in Deutschland und in Europa und nicht der Wettbewerb der strukturschwachen Länder im Norden sein.
- Eine gemeinsame norddeutsche Medienpolitik muss den Norden auch zu einem wettbewerbsfähigen Medienstandort machen. Der Norden braucht nur eine Landesmedienanstalt. Das Gewicht innerhalb der ARD könnte mit einem starken NDR für den gesamten Norden ausgeweitet werden.

**2.6** Auch im Bereich des öffentlichen Dienstes und in den Bereichen Schule und Hochschule sollte es zu einer weitgehenden inhaltlichen und personellen Zusammenarbeit kommen.

- Der Norden könnte eine weitere sinnvolle Flexibilisierung des öffentlichen Dienst- und Versorgungsrechts vorantreiben.
- Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst und hier vor allem auch der Lehrer und Hochschullehrer vereinheitlichen.
- Eine zielgerichtete Diskussion über eine stärkere Annäherung im Norden in der Bildungs- und Hochschulpolitik und bei der Einheitlichkeit der Qualität von Bildungsinhalten und –abschlüssen führen.

#### IV. Justiz

Eine straff organisierte, effizient arbeitende und personell gut ausgestattete Justiz ist ein Wettbewerbsvorteil für den Wirtschaftsstandort Schleswig Holstein.

Auf die Einrichtung eines Landesverfassungsgerichts für Schleswig-Holstein wird verzichtet.

#### Die Landesregierung wird aufgefordert,

- bis Dezember 2003 die Ergebnisse der Überprüfung zur Übertragung von Aufgaben des Strafvollzugs auf Dritte im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorzulegen und
- bis Ende 2004 ihren Vorschlag zu einer Kooperationsvereinbarung mit den norddeutschen Ländern vorzulegen, um zu einer Konzentration bei den obersten Gerichten zu kommen.
- im Bereich der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zu prüfen, ob die Bildung länderübergreifender Fachsenate im Rahmen eines Staatsvertrages möglich ist.
- die Amtsgerichtstruktur in Schleswig Holstein zu überarbeiten und die Vorschläge bis Dezember 2003 vorzulegen.

Die bestehenden Amtsgerichte müssen stärker kooperieren. Wo es sachlich erforderlich und ohne erhebliche Investitionsmaßnahmen durchführbar ist, muss es auch zur Zusammenlegung von Amtsgerichten kommen. Eine Konzentration der Amtsgerichte pro Kreis und Landgerichtsbezirk unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte auf ein oder zwei Standorte ist vertretbar.

Martin Kayenburg

und Fraktion

Klaus Schlie